



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZR 77/98

vom

23. Februar 2000

in dem Rechtsstreit

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Februar 2000 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Krohn, Dr. Hahne, Gerber und Prof. Dr. Wagenitz

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 18. Februar 1998 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahren (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 45.000 DM.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1PBvU 1/79 - BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht geht zu Recht davon aus, daß eine einem Rechtsanwalt zur Abwehr einer Räumungsklage erteilte Prozeßvollmacht regelmäßig die Befugnis zum Empfang einer im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit abgegebenen (neuen) Kündigungserklärung einschließt (Grapentin in Bub/Treier, Handbuch 3. Aufl. IV Rdn. 25 m.N.; Zöller/Vollkommer, ZPO

21. Aufl. § 81 Rdn. 10; vgl. auch RGZ 53, 212 zu dem vergleichbaren Fall der Kündigung eines Darlehens; a.A. - ohne Begründung - Sonnenschein, NJW 1990, 17, 24). Es handelt sich um eine sogenannte Außenvollmacht, weil der Prozeßgegner den gesamten ihm bekannten Umständen entnehmen kann und darf, daß eine entsprechende Vollmacht erteilt worden ist (vgl. MünchKomm-BGB/Schramm, 3. Aufl. § 167 Rdn. 10 ff. m.N.).

Der zweitinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat geltend gemacht, er sei zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht bevollmächtigt. Ob er damit lediglich eine (unzutreffende, vgl. vorstehend) Rechtsansicht geäußert hat oder ob er vortragen wollte, sein Mandant habe die erteilte Prozeßvollmacht ausdrücklich entsprechend beschränkt, ist seinem Vortrag nicht eindeutig zu entnehmen. Die Frage kann aber offenbleiben. Es ist zwar grundsätzlich möglich, eine Vollmacht nur mit Einschränkungen zu erteilen. Für den Umfang einer Außenvollmacht kommt es aber darauf an, wie der Erklärungsgegner das Verhalten des Vollmachtgebers verstehen mußte und durfte (MünchKomm aaO Rdn. 32 m.N.). Eine von dem Beklagten im Zusammenhang mit der Erteilung der Prozeßvollmacht erklärte, vom Üblichen abweichende Einschränkung der Vollmacht wäre deshalb nur von Bedeutung, wenn diese

Einschränkung der Klägerin bzw. ihrem Prozeßbevollmächtigten bekannt geworden wäre, bevor die Kündigungserklärung dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zugegangen ist. Das wird von der Beklagten nicht geltend gemacht.

Blumenröhr

Krohn

Hahne

Gerber

Wagenitz